

Austauschblatt Seite 6 vom 24.11.2010 zur BV V/2010/08816, Stellungnahme der Verwaltung vom 02.09.2010, die Änderungen zum Punkt 4.1 sind farbig markiert

auch seinerzeit beanstandet. Gleichwohl konnte die Abrechnung erfolgen, da die einbezogenen Landesmittel sich ausschließlich auf den Migratinsatlas beziehen und die städtischen Mittel ausschließlich für die Koordinierungsstelle bestimmt waren.

In der Abrechnung für die Koordinierungsstelle wurden gegenüber der Stadt Gesamtkosten von 63.760,47 Euro angemeldet. Von dieser Summe war zunächst der Eingliederungszuschuss in voller Höhe abzuziehen, ebenso nicht anerkennungsfähig Personalkosten und nicht verbrauchte Restmittel. Nach Abzug dieser Mittel ergab sich eine Rückforderung in Höhe von 22.955,45 Euro, die am 11.8.2005 zurückgefordert wurden. Die Rückzahlung erfolgte 2008.

Prüffeststellung: Punkt 4.1.; Seite 50 – 51 (Pkt. 4.1 Verletzung der Pflichten zur vollständigen und richtigen Antragsstellung

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis der Erhebungen seiner Beauftragten festgestellt, dass die Angaben des Zuwendungsempfängers bei der Beantragung von Zuwendungen in einer Reihe von Fällen unrichtig bzw. unvollständig waren.

Die teilweise erst im Nachhinein feststellbaren erheblichen Verstöße des EWH gegen die Fördermittelbestimmungen haben im Zusammenwirken mit dem Prüfbericht des LRH zu einer Reihe von Rückforderungen geführt. Im Ergebnis sind dem EWH damit nur die Fördermittel verblieben, die tatsächlich dem angestrebten Förderzweck entsprachen.

Die Stadt teilt die Auffassung des LRH, dass der Vorstand des EWH kein verlässlicher Partner bei der Fördermittelvergabe war. Deshalb erfolgte beginnend ab 2010 auch keine weitere Förderung mehr. Dem steht nicht entgegen, dass der mit der Abarbeitung früherer Verstöße betraute neue Vorstand, der seit 2008 amtiert, kein eigenes Mitverschulden zu vertreten hat. Weitere Fördermittelanträgen haben sich ohnehin erledigt, da das EWH Anfang April 2010 Insolvenz angemeldet hat. Die offen stehenden Rückforderungsbescheide liegen dem Insolvenzverwalter vor und wurden auch noch einmal angemeldet.

Das Amtsgericht Halle hat mit Beschluss vom 10.06.2010 das Insolvenzverfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen. In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass das EWH überschuldet sei, da das festgestellte Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt und eine Fortführung des Betriebes nicht in Betracht kommt.

gez. Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und Kulturelle Bildung